

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum
Fremdrentengesetz (FRG - Entgeltverordnung)

A. Zielsetzung

Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz
um die Werte für das Jahr 1985.

B. Lösung

Fortschreibung der Tabellenwerte des Jahres 1984 ent-
sprechend der gesetzlichen Regelung gemäß den Steige-
rungsraten der jeweiligen Bruttojahresarbeitsverdienste
im Jahr 1985.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Verordnung sind Mehrkosten und Auswirkungen
auf Einzelpreise und Preisniveau nicht zu erwarten.

1

Bundesrat

Drucksache 514/86

30.10.86

AS

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum
Fremdrentengesetz (FRG - Entgeltverordnung)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

121 (311) - 814 07 - Fr 11/86

Bonn, den 30. Oktober 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen
zum Fremdrentengesetz (FRG - Entgeltverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Handwritten signature: J. S. Jörn

Verordnung
zur Ergänzung der Tabellen
der Anlagen zum Fremdrentengesetz
(FRG - Entgeltverordnung)

vom ...

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamts mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Bruttoarbeitsentgelte nach dem Fremdrentengesetz

Für 1985 werden die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte in den Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz wie folgt in DM bestimmt:

Anlage 5

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen
Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter
in DM

Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppen			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1985	37.164	33.612	29.904	32.520	19.584	29.916	26.556

Anlage 7

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen
Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter
in DM

Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirt- schaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	
1985	27.300	25.248	24.096	22.416	17.076	18.696

Anlage 9

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen
Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten
in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1985	64.800	59.160	43.680	31.716	26.268

Anlage 11

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen
Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten
in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1985	64.800	47.460	35.256	25.752	21.708

51486

Anlage 13

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte in der
knappschaftlichen Rentenversicherung
in DM
- Arbeiter -

Jahr	Bergarbeiter in der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1985	39.240	33.912	28.560	31.548	27.108

Anlage 15

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte
in der knappschaftlichen Rentenversicherung
in DM
- Angestellte -

Jahr 1985	Technische Angestellte der Leistungsgruppe						Kaufmännische Ange- stelle der Leistungs- gruppe					
	unter Tage			über Tage								
	1 u.2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
	80400	67596	58752	80400	77988	59580	51876	80400	71184	57876	44892	32268

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft

Bonn, den

Begründung

Allgemeiner Teil

§ 22 des Fremdrentengesetzes und die dazugehörenden Anlagen sollen für Vertriebene und andere Anspruchsberechtigte, die nach dem Fremdrentengesetz anrechenbare Beitrags- und Beschäftigungszeiten zurückgelegt haben, die Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage nach dem Eingliederungsprinzip ermöglichen. Den nicht nach Reichs- oder Bundesrecht zurückgelegten Beitrags- oder Beschäftigungszeiten wird dazu in den Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz ein Bruttoarbeitsentgelt zugeordnet, das dem Durchschnittsverdienst eines vergleichbaren Versicherten dieser Berufsgruppe im Reichs- oder Bundesgebiet entspricht. Die Tabellen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 sind jährlich durch eine Verordnung entsprechend der Brutto Lohn- und Gehaltsentwicklung unter Berücksichtigung der Erhebungen des Statistischen Bundesamtes fortzuschreiben.

Die Verordnung wird sich auf Einzelpreise nicht auswirken. Die Kostenlage der Wirtschaft wird durch die Maßnahme nicht berührt. Eine Auswirkung auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu erwarten. Durch die Verordnung werden weder Kosten- noch Nachfragewirkungen ausgelöst.

Besonderer Teil

Zu § 1

Die Tabellen der Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz werden um die Werte für 1985 ergänzt. Diese Werte werden nach dem Verfahren errechnet, das beim Ermitteln der in den Anlagen zum Fremdrentengesetz bis 1958 aufgeführten Werte angewendet wurde und in den Rechnungsgrundlagen zum Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (BT-Drucksache III/1109, Teil C S. 52 ff.) erläutert ist. Lediglich die Bruttojahresarbeitsentgelte der in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherten

Bergarbeiter unter Tage der Leistungsgruppen 1 bis 3 in der Anlage 13 werden abweichend hiervon seit 1972 in der Weise ermittelt, daß diese Entgelte nicht mehr nach dem Einkommen der Vollhauer sondern nach dem Gesamteinkommen je Mann und Monat im Steinkohlenbergbau fortgeschrieben werden.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

-1-B

Bundesrat

Drucksache 514/86 (Besluß)

19.12.86

**Beschluß
des Bundesrates**

zur

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremd-
rentengesetz (FRG - Entgeltverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zuzustimmen.